

Amt für öffentliche Ordnung  
4141/VIII

**Gremium:** Haupt-, Finanz- und  
Beschwerdeausschuss

öffentlich

**Sitzung am:** 27.05.2025

**Änderung der Straßenordnung der Stadt Siegburg;  
Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW von Frau Heidrun Schulte vom 7.5.2025**

**Sachverhalt:**

Auf den beigegefügtten Bürgerantrag nach § 24 GO NRW der Frau Heidrun Schulte wird verwiesen.

Nach § 24 Absatz 1 GO NRW und § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Nach § 3 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Kreisstadt Siegburg, seine Ausschüsse und den Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, überträgt der Rat die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss.

Gemäß § 3 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung hat der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss die Anregung inhaltlich zu prüfen.

Inhaltlich nimmt die Verwaltung zu dem Bürgerantrag wie folgt Stellung:

Anleingebote für Hunde werden durch verschiedenste Gesetze geregelt.

Das Landeshundegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt sinngemäß, dass Hunde innerhalb von Bebauung, aber auch innerhalb von umfriedeten Park-, Garten und Grünanlagen einschließlich Kinderspielflächen angeleint sein müssen. Ausnahmen bilden hier besonders ausgewiesene Hundeauslaufbereiche wie auf dem Osthang des Michaelsberges.

Das Naturschutzgesetz regelt, dass Hunde im Naturschutzgebiet angeleint zu führen sind und weder Mensch noch Tier die ausgewiesenen Wege verlassen darf.

Das Führen von Hunden im Wald regelt das Landesforstgesetz NRW. Hier wird bestimmt, dass Hunde außerhalb von Wegen angeleint werden müssen. Das Laufen auf den Wegen kann auch ohne Leine erfolgen. Hier ist allerdings darauf zu achten, ob der Wald durch entsprechende Ausschilderung Naturschutzgebiet ist. Dann gelten die Vorschriften für Naturschutzgebiete und der Hund muss auch auf den Wegen angeleint sein.

Neben der durch Beschilderung ausgewiesenen Freilauffläche am Michaelsberg gibt es in Siegburg somit gesetzlich ausgewiesene Freilaufflächen in Wäldern auf den dortigen Wegen. Der Plural in § 4 Abs. 1 der Straßenordnung hat somit seine Richtigkeit.

Das Landeshundegesetz NRW regelt darüber hinaus auch, dass Hunde so zu halten, führen und beaufsichtigen sind, dass von Ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und

Tieren ausgeht. Eine zusätzliche Regelung in der Straßenordnung erübrigt sich.

Ein Verbot des Mitführens von Hunden auf Spielplätze wird als nicht zielführend erachtet, da Hundehalter die gesetzliche Verpflichtung haben, ihre Hunde dort anzuleinen und somit Familien mit Hunden die Möglichkeit genommen würde, Spielplätze im Familienverbund aufzusuchen, zu dem die meisten Besitzer Ihre Hunde zählen.

Eine Änderung des § 4 Abs. 1 der Straßenordnung wird daher insgesamt nicht als erforderlich erachtet.

§ 4 Abs. 2 der Straßenordnung der Stadt Siegburg regelt bereits jetzt, dass Verunreinigungen, insbesondere durch Hunde, unverzüglich und schadlos zu beseitigen sind.

Wie von Frau Schulte beschrieben, regeln andere Kommunen, dass Personen, die Hunde ausführen, Hundekotbeutel oder ein anderes Behältnis zur Aufnahme und zu Transport von Hundekot mitführen müssen.

Ein entsprechender Passus könnte, wie von Frau Schulte vorgeschlagen, in die Straßenordnung der Stadt Siegburg aufgenommen werden.

**Zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 27.5.2025**

Siegburg, 12.5.2025